

Kanzel, hat aber nur die Bedeutung einer Erinnerung und auch für jedes Geſetz beſonders vorgeſchrieben ſein. Der Tag der Publikation muß alſo auch hier für jeden Ort beſonders feſtgeſetzt werden.

3. Das am 1. Juli 1794 in Kraft getretene Allgemeine Verordnungsrecht — § 11 Einl. — beſtimmt als Publikationsart die Anſchlagung an den gerichtlichen Orien durch die Ortsbeſorger und Bekanntmachung im Auszuge durch die Intelligenzblätter. Als Tag der Publikation gilt alſo derjenige, an welchem die letzte dieſer beiden Publikationen haſtfindet.

4. Die Verordnung über die Erſcheinung und den Verkauf der neuen Geſetzſammlung vom 27. Oktober 1810 (Geſ.-Samml. S. 1) verordnet, daß für die geſammte Monarchie eine Geſetzſammlung erſcheinen und in derselben alle vom 27. Oktober 1810 an erlaſſenen Geſetze und Verordnungen aufgenommen werden, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen, mögegen die nur Ein Departement betreffenden Verordnungen und Publikationen in das für jedes Regierungsdepartement einzurichtende Departementsblatt aufzunehmen ſind. Nähere Anweiſungen enthalten die:

Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartementen und über Publikation der Geſetze und Verfügungen durch dieſelben und durch die allgemeine Geſetzſammlung vom 28. März 1811 (Geſ.-Samml. S. 165);

Deklaration wegen des Wirkungs der rechtlichen Wirkung der durch die Geſetzſammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze und Verfügungen vom 14. Januar 1813 (Geſ.-Samml. S. 2);

Verordnung zur näheren Ausföhrung und Anwendung der Geſetze vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Geſetzſammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen vom 9. Juni 1819 (Geſ.-Samml. S. 148);

Kabinettsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausdrücklich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze (Geſ.-Samml. S. 73).

Hieraus iſt ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz, wenn es auch nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt, für die Eingekerkerten des Regierungsbezirks, in deſſen Amtsblatt es erſcheint, verbindlich, ohne Unterſchied, ob es eine allgemeine, für die geſammte Monarchie beſtimmt, oder ob es eine nur den einzelnen Regierungsbezirk verpflichtende Verordnung enthält. Die Deklaration vom 14. Januar 1813 beſtimmt:

1. Jedermann im Staate iſt ſchuldig, die in die Geſetzſammlung und in die Amtsblätter eingerückten Geſetze und Verfügungen zu befolgen und ſich darnach zu achten, ſobald er davon Kenntniß erhalten hat.
2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach ſeiner Erſcheinung an allen Orien des Departements bekannt ſei. Nach Ablauf dieſes Zeitraums kann ſich jeder Niemand entſchuldigen, daß ihm eine in die Geſetzſammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben ſei.
3. Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß da, wo auf einem gerichtlichen oder anderweitigen Wege die Geſetzſammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Verordnungen ſofort eintritt, und daß insbeſondere alle öffentliche Behörden ſich darnach unverzüglich zu achten verbunden ſind, inſofern das Geſetz ſelbſt nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung ſetzt.

Die Verordnung vom 9. Juni 1819 regelt dies in mehr eingehender Weiſe, nämlich:

#### § 9.

Jedermann im Staate iſt ſchuldig, die in die Geſetzſammlung und in die Amtsblätter eingerückten Geſetze und Verfügungen zu befolgen und danach zu achten, ſobald er davon Kenntniß erhalten hat.

#### § 10.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erſten Male im Amtsblatt abgedruckt worden, ſind ſie in allen Theilen des Regierungsbezirks für gütlich bekannt gemacht anzuzehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingerechnet.

#### § 11.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Geſetzſammlung erſcheinendes Geſetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als